

Kauf von Anlagevermögen

Das BGB unterscheidet verschiedene Arten von **Gegenständen**:

- **körperliche Gegenstände**
 - o **Sachen** (§ 90 BGB)
 - o Tiere (§ 90a BGB); Tiere sind keine Sachen, aber Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist
- **nicht körperliche Gegenstände**; z. B.
 - o Immaterialgüterrechte, z. B. Patentrechte, Urheberrechte
 - o Forderungen

Zum **Anlagevermögen** gehören die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB).

Laut **Bilanzgliederungsschema** (§ 266 Abs. 2 HGB) werden unterschieden:

- **Immaterielle Vermögensgegenstände**, z. B. bestimmte Computerprogramme, Firmenwert
- **Sachanlagen, z. B. Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**
- **Finanzanlagen**, z. B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens

Vermögensgegenstände, also auch Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, sind mit den **Anschaffungskosten** oder **Herstellungskosten** (vermindert um bestimmte Abschreibungen) zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB)

- Anschaffungskosten, wenn der Vermögensgegenstand gekauft wurde
- Herstellungskosten, wenn der Vermögensgegenstand selbst hergestellt wurde

Buchhalterische Erfassung:

Die Zugänge sind also mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf dem entsprechenden Bestandskonto zu aktivieren. Sie werden also im Soll als Zugang gebucht.

Beachte: Es gibt keine Unterkonten und auch die Kaufpreisminderungen werden direkt auf dem Bestandskonto im Haben gebucht.